

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe, Gerd Poppe, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsrechts**

#### **A. Problem**

Auf Grund eines entsprechenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs wurde das deutsche Opferentschädigungsgesetz Mitte 1990 zwar auf Mitglieder von EG-Staaten erstreckt. Sonstige Ausländer, die in Deutschland Opfer von Gewalttaten werden, können hiernach jedoch nur dann eine Entschädigung erhalten, wenn mit deren Heimatländern ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Dies hat u. a. zu dem untragbaren Ergebnis geführt, daß das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen den beiden libanesischen Kindern kürzlich eine Entschädigung versagte, die im Oktober 1991 durch einen Brandanschlag in Hünxe lebensgefährlich verletzt worden waren.

Werden Entschädigungen an Opfer derartiger Gewalttaten gezahlt, mindern diese gemäß § 76 Bundessozialhilfegesetz als anzurechnendes „Einkommen“ bestehende Ansprüche auf sonstige Sozialhilfeleistungen. Dies entwertet die für zusätzliche Aufwendungen sowie für Schmerzen der Opfer gewährten Entschädigungen in unangemessener Weise.

Nicht nur im Ausland existiert jedoch die berechtigte Auffassung, daß ein Staat ausländischen Bürgern, welche er nicht vor fremdenfeindlichen oder neonazistischen Gewalttaten zu schützen imstande ist, wenigstens gehalten ist, deren Schmerzen und sonstige Beeinträchtigungen durch gewisse Entschädigungsleistungen zu würdigen.

**B. Lösung**

Aufgreifen einer entsprechenden Initiative des Landes Berlin vom 30. Oktober 1987 (BR-Drucksache 453/87): Änderung des Opferentschädigungsgesetzes: Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit bei ausländischen Opfern von Gewalttaten.

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes: Keine Anrechnung von Opfer-Entschädigungen auf Sozialhilfeleistungen.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

**D. Kosten**

Noch nicht seriös bezifferbar, da abhängig von der Entwicklung der gegen Ausländer gerichteten Gewalttaten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „Angehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt durch das Wort „Ausländer“.

### Artikel 2

#### Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. IS. 94, 808), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 1 werden nach den Worten „. . . nach diesem Gesetz,“ die Worte eingefügt „der Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz,“.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1993

Vera Wollenberger  
Dr. Klaus-Dieter Feige  
Ingrid Köppe  
Gerd Poppe  
Christina Schenk  
Werner Schulz (Berlin)  
Dr. Wolfgang Ullmann  
Konrad Weiß (Berlin) und Gruppe

## Begründung

### A. Allgemeines

Siehe oben „Problem“. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das derzeit geltende Erfordernis von Gegenseitigkeitsvereinbarungen in der Praxis vielfach dazu führen wird, daß Opfer von Gewalttaten in Deutschland keine Entschädigungsleistungen erhalten werden. Denn gerade besonders repressive Regimes anderer Staaten, aus denen folglich viele Bürger etwa als Asylbewerber nach Deutschland kommen und hier der Gefahr von Übergriffen ausgesetzt sind, werden realistischerweise oft am wenigsten geneigt sein, in ihrem Land Entschädigungsansprüche zu garantieren und hierüber Gegenseitigkeitsvereinbarungen zu treffen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

*Artikel 1 Nr. 1* stellt sicher, daß ausländische Opfer von Gewalttaten auch dann Entschädigungsleistungen erhalten können, wenn sie nicht aus der EG stammen und wenn mit ihrem Heimatstaat keine Gegenseitigkeit vereinbart ist.

*Artikel 1 Nr. 2* ermöglicht das gleiche auch dann, wenn die Betroffenen — etwa als Reaktion auf die in Deutschland erlittene Gewalttat — ihren Aufenthalt wieder in ihren Heimatstaat oder in ein anderes Land, mit welchem keine Gegenseitigkeit vereinbart ist, verlegt haben. Die bisher geltende Regelung, die dies nur für Angehörige eines EG-Mitgliedstaats vorsah, erscheint unzureichend.

*Artikel 2* stellt sicher, daß ebenso wie eine Reihe anderer Sozialleistungen auch Entschädigungslei-

stungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht als Einkommen auf sonstige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet bzw. abgezogen werden.

Hinsichtlich der in der vergangenen Legislaturperiode in § 76 Abs. 1 BSHG eingefügten Anrechnungsfreiheit auch „der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ wird zwar in der Literatur die Auffassung vertreten, dies müsse entsprechend auch für solche Grundrente gelten, die aufgrund einer Gewalttat nach dem OEG (welches auf die Rechtsfolgen des BVG verweist), gewährt wird (Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, § 76 RN 8; Jehle-Schmidt, BSHG, § 76 Anm. 3a; Gottschick-Giese, BSHG, § 76 RN 3.2). Sofern jedoch für diese Forderung überhaupt eine Begründung gegeben wird (keine z. B. Jehle-Schmidt), nämlich der Gesetzgeber hätte eine etwaige gegenteilige Intention deutlich zum Ausdruck bringen müssen, so überzeugt dies weder gesetzsystematisch, noch scheinen die hergebrachten Voraussetzungen eines Analogieschlusses erfüllt (daher restriktiv auch Mergler-Zink, BSHG, § 76 RN 78; Lubert, BSHG, § 76, Anm. B). Angesichts dieser divergierenden Kommentierungen scheint schon hinsichtlich der Grundrente, die aufgrund des OEG gewährt wird, eine Klarstellung über die Nichtanrechnung erforderlich.

Über die Grundrente hinaus sollen jedoch künftig auch andere laufende oder einmalige Entschädigungsleistungen an Opfer von Gewalttaten, die aufgrund des OEG gemäß den Vorschriften des BVG gewährt werden, nicht mehr auf Leistungen nach dem BSHG angerechnet werden. Dies sieht § 76 Abs. 1 BSHG bereits für Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz vor.